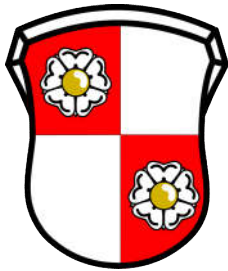


Gemeinde Altertheim



Gemeindeteil Oberaltertheim
Bebauungsplan Wohngebiet „Am Michelsberg“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgestellt: 18.10.2023

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	13
6. Vorbelastungen	13
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	14
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)	22
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	24
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	24
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	25
9. Zusammenfassung	26

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Michelsberg“ weist die Gemeinde Altertheim im Gemeindeteil Oberaltertheim ein ca. 2,08 ha großes Wohngebiet aus.



Lageplan Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: Röschert Ingenieure)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Biologen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Oberaltertheim und umfasst eine Fläche von ca. 2,08 ha.

Das Plangebiet liegt auf der Höhe zwischen ca. 300 m und 310 m ü. NN. und das Gelände fällt in südliche Richtung hin ab. Das Plangebiet grenzt nördlich und östlich an bestehende Siedlungsflächen an und ist durch Acker- und Grünlandnutzung sowie durch einen Streuobstbestand geprägt. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Blick von der Südostecke des Plangebietes in westliche Richtung



Blick vom Nordrand des Plangebietes über den Obstbaumbestand in südliche Richtung



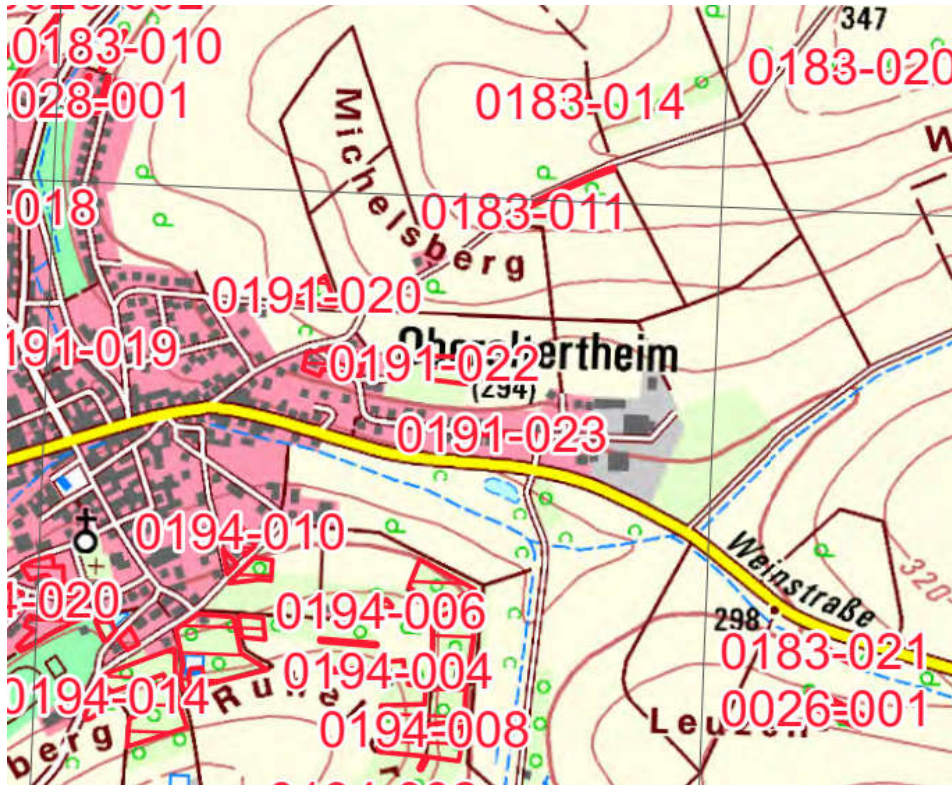
Blick von der Nordwestecke des Plangebietes in südliche Richtung



Blick entlang der Südgrenze des Plangebietes in östliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befindet sich das kartierte Biotop 6224-0191-022 der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2023)



Luftbild ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas)

Biotopnummer 6224-0191

„Streuobstbestände um Unter- und Oberaltertheim“

Teilflächen: 23; Fläche: 2,99 ha

Bestand:

85 %	Streuobstbestand
10 %	Artenreiches Extensivgrünland
4 %	Mesophiles Gebüsch, naturnah
1 %	Hecken, naturnah

Biotopbeschreibung (Auszug):

Unter dieser Nummer sind Streuobstbestände um die genannten Ortschaften auf den Hängen nördlich des Altbachgrunds zusammengefasst, die gleichzeitig im Naturraum Tauberland liegen. Die Flächen sind heterogen hinsichtlich ihrer Exposition, Ausdehnung, der Größe der Bäume und Zusammensetzung der Obstarten und -sorten sowie der Trophiestufe und Nutzung des Unterwuchses. Kartiert wurden extensiv genutzte Flächen aus älteren Hochstämmen, die hauptsächlich der Mostgewinnung dienen und außer gelegentlichem Auslichten keine erkennbare Pflege und keinen Ertragsschnitt erfahren.

Zur Lage der Teilflächen: Tfl. .01 bis .03 liegen auf dem Hang nordwestlich Unteraltertheim, Tfl. .04 bis .06 südlich der großen Obstanlage. Tfl. .07 liegt westlich Biotopnummer 5 an der Wolfsklinge. Die Tfl. .08 bis .18 liegen, von West nach Ost nummeriert, am Hangzug zwischen dem Fuß der Wolfsklinge und dem Nordende von Oberaltertheim. Tfl. .19 liegt im Nordteil des Orts, Tfl. .20 bis 23 am östlich anschließenden Hang.

Die Streuobstbestände bestehen hauptsächlich aus alten Hochstamm-Obstsorten. Die überwiegende Mehrzahl der Tfl. stellen reine Apfelbestände dar. Aus Zwetschgen besteht Tfl. .11, Zwetschgen mit Apfel enthält Tfl. .13, Zwetschgen mit Kirschen Tfl. .12. Die Tfl. .04, .20, .21 und .22 sind Mischbestände und enthalten außer Äpfeln noch Walnußbäume, Zwetschgen, Süßkirschen und Birnen in wechselnden Anteilen. Einbezogene Nachpflanzungen enthält Tfl. .04.

Die Mehrzahl der Tfl. wird unter den Obstbeständen als Wirtschaftswiesen oder zur Erleichterung der Ernte zumindest einschürig genutzt. Sie enthält Arrhenateretalia-Bestände als Unterwuchs, die artenarm und grasreich sind mit Glatthafer, Knäuelgras, Wiesenschwingel, Wiesen-Rispengras, Löwenzahn- und Kleeanteilen. Tfl. .19 und .22 werden z.T. beweidet. Ein Teil des Graslandes bleibt ungenutzt (Tfl. .06, .12 und .23) und ist als nährstoffreicher Altgrasbestand mit hohen Glatthafer- und Knäuelgras-Anteilen, Filz und Brachezeigern wie Ackerdistel, Brennesseln oder Giersch ausgebildet. Dickichte aus Zwetschgen enthalten die Tfl. .10 und .11. Nitrophile Altgrasanteile und verbuschte Abschnitte enthält die Tfl. .22.

Teilfläche .22: Großflächiger Mischobstbestand, teils beweidet, teils Altgrasbestand, teils Verbuschung mit Zwetschge.

Bestand:

90 %	Streuobstbestand
10 %	Mesophiles Gebüsch, naturnah

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2022)

Zum Plangebiet nächstliegende Einträge sind:

TK25	OBN	K	ERFG	UTM-RW	UTM-HW				
6224	0008	P	20	554951	5509182				
Landkreis(e): Würzburg									
(Haupt-)Lebensraumtyp: Gebüsch									
Lagebeschreibung: KLEINE HECKE IN EHEM. STEINBRUCH									
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Gebüsch									
Vorläufige Objektnr.:		Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Ackerland							
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Dorngrasmücke Sylvia communis	V	*	2	C	AD	S		13.04.1987	SDS
DETER.: Götz Emil									

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6224 0144 F 555872 5508481

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Graben
Lagebeschreibung: GRABEN UND ACKERBRACHE (BZW. WIESENEINSAAT) 500 M. E OBERALTERTHEIM
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Wiesen und Weiden / Grünland
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Bicolorana bicolor Zweifarbige Beissschrecke	*	*	3	WB	AD	SR		03.09.1997	SDS
Pholidoptera griseoptera Gewöhnliche Strauchschrecke	*	*	2	WB	AD	R		03.09.1997	SDS
Pseudochorthippus parallelus Gemeiner Grashüpfer	*	*	150	SB	AD	S		03.09.1997	SDS
Tettigonia viridissima Grünes Heupferd	*	*	2	WB	AD	SR		03.09.1997	SDS

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6224 0154 P 50 555508 5508513

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Fettwiese /-weide
Lagebeschreibung: WIESE E OBERALTERHEIM
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Chorthippus albomarginatus Weißrandiger Grashüpfer	*	*	2		AD	S		24.08.1997	SDS
Chorthippus biguttulus Nachtigall-Grashüpfer	*	*	30		AD	S		24.08.1997	SDS
Pholidoptera griseoptera Gewöhnliche Strauchschrecke	*	*	1		AD	S		24.08.1997	SDS
Pseudochorthippus parallelus Gemeiner Grashüpfer	*	*	50		AD	S		24.08.1997	SDS
Tettigonia viridissima Grünes Heupferd	*	*	1		AD	S		24.08.1997	SDS

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6224 0197 P 555086 5508465

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Kirche
Lagebeschreibung: KIRCHE OBERALTERTHEIM
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Schleiereule Tyto alba	3	*	2	C	AD	S		1999	SDS

TK25 6224	OBN 0350	K P	ERFG 10	UTM-RW 554988	UTM-HW 5508705
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Schuppen / Scheune
Lagebeschreibung: OBERALTERTHEIM, Scheune Steiggasse
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Braunes Langohr Plecotus auritus	*	3	1		TA	S		20.09.2014	SDS
					DETER.:	Bürger N.N.			

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstbestand).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Anwohnerverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten
- benachbarte Siedlungsflächen

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Feldhamster

Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen.

Gemäß Vorgabe IB Röschert Ingenieure (Email vom 09.02.2023) ist nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) für das Bauvorhaben keine Untersuchung des Feldhamsters erforderlich. Eine Betroffenheit des Feldhamsters kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen sowie ein Streuobstbestand betroffen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde (Email vom 09.02.2023) ist eine Untersuchung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzgl. Fledermäuse für das Vorhaben ausreichend.

Der vorhandene Baumbestand wurde durch das Büro ÖAW, Würzburg auf das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen geprüft. Die bestehenden Bäume auf Fl.Nr. 1187 wurden auf geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten u. ä. hin untersucht.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 wurden im Streuobstbestand an 4 Bäumen Strukturen festgestellt, die potenziell von Fledermäusen als (Sommer-)Quartiere genutzt werden können. Bei Rodung des Baumbestands kommt es zum Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

- Wird in den Streuobstbestand eingegriffen, sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar)
- Bei Eingriffen in den Streuobstbestand sind pro entfallendem Höhlenbaum die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
 - Sofern möglich sind die Ast- bzw. Stammabschnitte mit Höhlen zu bergen und im Umfeld wieder an Bäumen auszubringen.
 - im Umfeld sind 2 künstliche Nisthilfen (Halbhöhle, Meisenkasten oder Starenkasten) auszubringen und zu unterhalten

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugertierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Schlingnatter

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu. Mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 ist aus fachlicher Sicht das Vorkommen der Schlingnatter mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da im Plangebiet und dessen näherem Umfeld keine für die Art geeigneten Strukturen vorhanden sind.

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte im Rahmen von 5 Begehungen am 21.04.2023, 04.05.2023, 22.05.2023, 30.05.2023 und 24.08.2023 durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt in Zusammenarbeit mit dem Büro ÖAW, Würzburg. Die Reptilienerfassungen wurden jeweils bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Begehungen hat das Büro ÖAW, Würzburg bei den weiteren faunistischen Erfassungsterminen auch auf das Vorkommen von Reptilien geachtet, jeweils ohne Vorkommensnachweis.

Bei drei Erfassungsterminen wurde das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen:

Nr.	Datum	Wetter
1	22.05.2023	1 adultes Männchen
2	30.05.2023	1 adultes Weibchen
3	24.08.2023	1 adultes Weibchen
4	24.08.2023	1 adultes Weibchen

Bei der August-Begehung wurden keine Jungtiere gefunden (kein Reproduktionsnachweis).

Die Nachweise erfolgten alle in einer schmalen Böschung im Bereich des bestehenden Schotterweges auf der Fl.Nr. 1186/1 am Südrand des geplanten Baugebietes.



Fundorte Zauneidechse (Plandarstellung ohne Maßstab)

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

- Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen ist die Vegetation an der Böschung am Weg im südlichen Teil des Geltungsbereiches zum Baubeginn durch regelmäßige Mahd möglichst kurz zu halten, um den Bereich für Zauneidechsen unattraktiv zu halten.
- Die Böschung ist vor Baubeginn an mindestens 4 Terminen bei günstigen Witterungsbedingungen (April-Juni) auf Vorkommen der Zauneidechse hin zu kontrollieren. Werden Zauneidechsen festgestellt, sind diese abzufangen und an vorbereiteten Ersatzhabitats im Umfeld des Geltungsbereiches umzusetzen. Die Begehungen sind dann solange fortzusetzen, bis an 3 folgenden Terminen keine Nachweise mehr gelingen.

CEF-Maßnahme

Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind im Geltungsbereich bzw. im Umfeld in geeigneter Lage 3 Habitatstrukturen für Zauneidechsen anzulegen:

Dazu werden Mulden von jeweils ca. 1-2 m² Fläche ca. 0,8-1 m tief ausgehoben. Die Mulden werden mit Steinen (10-30 cm Kantenlänge, frostfest) bis ca. 30-50 cm über Bodenniveau verfüllt. In den südlichen Randbereichen der Mulden werden als Eiablagemöglichkeiten Sandhaufen angeschüttet. Die Steinhaufen können mit Totholz, Reisig o. ä. überdeckt werden, der Aushub der Gruben kann an den Nordseiten der Steinhaufen angeschüttet werden.

Gegebenenfalls ist die Fläche mit den Habitatstrukturen mit einem Reptilienzaun abzugrenzen.

Mögliche Vorgehensweise im Rahmen der weiteren Planung:

Erhalt der schmalen Böschung im Bereich des bestehenden Schotterweges auf der Fl.Nr. 1186/1 als Lebensraum der Zauneidechse durch Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche am Südrand des geplanten Baugebietes. Die erforderliche Mindestgröße/-breite der Grünfläche/Ausgleichsfläche wäre mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

c) Lurche

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. Weder im Plangebiet noch auf angrenzenden Grünlandflächen konnte der Große Wiesenknopf vorgefunden werden, sodass eine Beeinträchtigung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen sowie ein Streuobstbestand betroffen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 16.03.2023, 03.04.2023, 02.05.2023, 13.05.2023, 31.05.2023, 09.06.2023, 03.07.2023 sowie am 18.07.2023 durch das Büro ÖAW, Würzburg.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 wurden im Untersuchungsgebiet bei den 8 Begehungen 18 Vogelarten beobachtet.

„Im Geltungsbereich wurde 1 Revier der Feldlerche festgestellt, 2 weitere Reviere befanden sich auf Ackerflächen im nördlich angrenzenden Umfeld. Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen geht das Revier im Geltungsbereich verloren. Der Verlust kann durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Bei den beiden anderen Feldlerchenrevieren kann es aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche gegenüber größeren Vertikalstrukturen wie Baumreihen, Bäumen oder Gebäuden zu einer Verlagerung dieser Reviere kommen. Aufgrund der im direkten Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation zu erwarten.

Die Kompensationsmaßnahme für den Wegfall des Feldlerchenreviers kann sich auch positiv auf das im Umfeld festgestellte Rebhuhn auswirken.

Neben der Feldlerche wurden noch Blaumeise, Dorngrasmücke und Hausrotschwanz im Geltungsbereich als Brutvogelarten festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen für diese weit verbreiteten und häufigen Arten sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die weiteren im Umfeld des Geltungsbereiches beobachteten Arten nutzten den Geltungsbereich nur zur Nahrungssuche, diese Arten sind von der geplanten Maßnahme nicht oder nur in geringem Maße betroffen. Die meisten der Arten können als weit verbreitet und häufig eingestuft werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser wenig stöempfindlichen Arten durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf diese Arten können unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden.“

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

- Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar).
- Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerche durch den Verlust eines Reviers zu kompensieren, ist der Lebensraum (Nistgelegenheiten) durch die Anlage von geeigneten Strukturen im Umfeld zu verbessern (Lebensraumoptimierung z. B. durch Blühstreifen, Lerchenfenster o. ä.).

Die Lebensraumoptimierung ist vor bzw. zu Beginn der nächsten Brutsaison durchzuführen:

- Anlage von Blühflächen bzw. -streifen von 0,5 ha Größe in geeigneter Lage (mindestens 10 m Breite bei Streifen, mehr als 50 m Abstand von Einzelbäumen, 100 m von Vertikalstrukturen wie Waldrand, Gebäuden, Baumhecken o. ä.).
- Alternativ können 10 Lerchenfenster (mind.20 m² pro Lerchenfenster) sowie ein Blüh- und Brachestreifen von 0,2 ha in Äckern im Umfeld eingerichtet werden.

Der vorhandene Baumbestand auf Fl.Nr. 1187 wurde durch das Büro ÖAW, Würzburg auf geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten u. ä. hin untersucht. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 wurden im Streuobstbestand an 4 Bäumen Strukturen festgestellt, die potenziell von höhlenbrütenden Vogelarten als Neststandort genutzt werden können. Im Untersuchungsjahr wurde eine Baumhöhle von Blaumeisen als Neststandort genutzt.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

- Wird in den Streuobstbestand eingegriffen, sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar)

- Bei Eingriffen in den Streuobstbestand sind pro entfallendem Höhlenbaum die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
 - Sofern möglich sind die Ast- bzw. Stammabschnitte mit Höhlen zu bergen und im Umfeld wieder an Bäumen auszubringen.
 - im Umfeld sind 2 künstliche Nisthilfen (Halbhöhle, Meisenkasten oder Starenkasten) auszubringen und zu unterhalten

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden:

- Wird in den Streuobstbestand eingegriffen, sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar)
- Bei Eingriffen in den Streuobstbestand sind pro entfallendem Höhlenbaum die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
 - Sofern möglich sind die Ast- bzw. Stammabschnitte mit Höhlen zu bergen und im Umfeld wieder an Bäumen auszubringen.
 - im Umfeld sind 2 künstliche Nisthilfen (Halbhöhle, Meisenkasten oder Starenkasten) auszubringen und zu unterhalten
- Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen ist die Vegetation an der Böschung am Weg im südlichen Teil des Geltungsbereiches zum Baubeginn durch regelmäßige Mahd möglichst kurz zu halten, um den Bereich für Zauneidechsen unattraktiv zu halten.
- Die Böschung ist vor Baubeginn an mindestens 4 Terminen bei günstigen Witterungsbedingungen (April-Juni) auf Vorkommen der Zauneidechse hin zu kontrollieren. Werden Zauneidechsen festgestellt, sind diese abzufangen und an vorbereiteten Ersatzhabitats im Umfeld des Geltungsbereiches umzusetzen. Die Begehungen sind dann solange fortzusetzen, bis an 3 folgenden Terminen keine Nachweise mehr gelingen.

Gegebenenfalls ist die Fläche mit den Habitatstrukturen mit einem Reptilienzaun abzugrenzen.

- Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar).
- Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerche durch den Verlust eines Reviers zu kompensieren, ist der Lebensraum (Nistgelegenheiten) durch die Anlage von geeigneten Strukturen im Umfeld zu verbessern (Lebensraumoptimierung z. B. durch Blühstreifen, Lerchenfenster o. ä.).

Die Lebensraumoptimierung ist vor bzw. zu Beginn der nächsten Brutsaison durchzuführen:

- Anlage von Blühflächen bzw. -streifen von 0,5 ha Größe in geeigneter Lage (mindestens 10 m Breite bei Streifen, mehr als 50 m Abstand von Einzelbäumen, 100 m von Vertikalstrukturen wie Waldrand, Gebäuden, Baumhecken o. ä.).
- Alternativ können 10 Lerchenfenster (mind. 20 m² pro Lerchenfenster) sowie ein Blüh- und Brachestreifen von 0,2 ha in Äckern im Umfeld eingerichtet werden.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

CEF-Maßnahme Zauneidechse:

Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind im Geltungsbereich bzw. im Umfeld in geeigneter Lage 3 Habitatstrukturen für Zauneidechsen anzulegen:

Dazu werden Mulden von jeweils ca. 1-2 m² Fläche ca. 0,8-1 m tief ausgehoben. Die Mulden werden mit Steinen (10-30 cm Kantenlänge, frostfest) bis ca. 30-50 cm über Bodenniveau verfüllt. In den südlichen Randbereichen der Mulden werden als Eiablagemöglichkeiten Sandhaufen angeschüttet. Die Steinhaufen können mit Totholz, Reisig o. ä. überdeckt werden, der Aushub der Gruben kann an den Nordseiten der Steinhaufen angeschüttet werden.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Michelsberg“ weist die Gemeinde Altertheim im Gemeindeteil Oberaltertheim ein ca. 2,08 ha großes Wohngebiet aus.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Oberaltertheim auf der Höhe zwischen ca. 300 m und 310 m ü. NN. und das Gelände fällt in südliche Richtung hin ab. Das Plangebiet grenzt nördlich und östlich an bestehende Siedlungsflächen an und ist durch Acker- und Grünlandnutzung sowie durch einen Streuobstbestand geprägt. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Plangebiet befindet sich das kartierte Biotop 6224-0191-022 der amtlichen Biotopkartierung. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten sowie durch benachbarte Siedlungsflächen gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch Anwohnerverkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde der vorhandene Baumbestand durch das Büro ÖAW, Würzburg auf geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten u. ä. hin untersucht. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 wurden im Streuobstbestand an 4 Bäumen Strukturen festgestellt, die potenziell von Fledermäusen als (Sommer-)Quartiere sowie von höhlenbrütenden Vogelarten als Neststandort genutzt werden können. Bei Rodung des Baumbestands kommt es zum Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt in Zusammenarbeit mit dem Büro ÖAW, Würzburg. Dabei wurde an drei Erfassungsterminen das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Bei der August-Begehung wurden keine Jungtiere gefunden (kein Reproduktionsnachweis).

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie CEF-Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden. Gemäß fachlicher Sicht Büro ÖAW, Würzburg ist das Vorkommen der Schlingnatter mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da im Plangebiet und dessen näherem Umfeld keine für die Art geeigneten Strukturen vorhanden sind.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

Bei Beachtung der festgelegten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Das Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

aufgestellt: 18.10.2023

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn

Gemeinde Altertheim, Gemeindeteil Oberaltertheim

Lkr. Würzburg

Erweiterung Baugebiet „Michelsberg“

Ergebnisse der faunistischen Erfassungen 2023

12. Oktober 2023

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37



1 Anlass

Die Gemeinde Altertheim plant im Gemeindeteil Oberaltertheim die Erweiterung des Baugebietes „Michelsberg“. Von dem Vorhaben sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind. Zur Abschätzung dieser Betroffenheit wurden 2023 faunistische Untersuchungen durchgeführt.

1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortstrand von Oberaltertheim (Abb. 1). Die geplante Erweiterungsfläche umfasst die Fl.Nrn. 1187, 1187/1, 1183/1 und 1181/ sowie zwischen den Flurstücken liegende Teile von unbefestigten Wegen (Fl.Nr. 1186/1, 1184/1) mit einer Fläche von ca. 19.130 m².

Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird als Pferdeweide genutzt (Fl.Nr. 1187 und 1187/1). Im nordöstlichen Teil befindet sich ein kleiner Streuobstbestand. Der östliche Teil des Geltungsbereiches umfasst eine Ackerbrache (Fl.Nr. 1183/1) mit einer Feldscheune sowie einer kleinen Staudenflur am Ostrand.

An den Geltungsbereich grenzen im Westen, Süden und Südosten bebaute Flächen (Wohnbebauung). Im Norden und Nordosten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker) an.

1.2 REVIERKARTIERUNG BRUTVÖGEL

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurde im Plangebiet eine Revierkartierung durchgeführt. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet und das angrenzende Umfeld (Abb. 1) bei 8 Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen abgegangen und alle Hinweise auf Vogelvorkommen (Sichtbeobachtungen, Gesangs- und Rufaktivitäten) registriert. Bei der ersten Begehung (16.3.) wurde eine Klangattrappe eingesetzt, um ein mögliches Rebhuhn-Vorkommen zu erfassen.

Die Einstufung der angetroffenen Arten und die Bildung von Revieren der Brutvogelarten erfolgte nach SÜDBECK et al. 2005.

1.3 REPTILIEN

Zur Erfassung möglicher Reptilienvorkommen wurden bei geeigneten Witterungsbedingungen (>15 C, trocken) mehrere Begehungen des Geltungsbereiches durchgeführt.

1.4 HABITATSTRUKTUREN

Zur Abschätzung der Betroffenheit von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln durch den möglichen Verlust von Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten im Bereich des Streuobstbestandes im nordöstlichen Teil von Fl.Nr. 1187 wurde der Baumbestand auf geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten o. ä. hin untersucht.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Witterung
16.3.23	18:45-19:45	7°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft
3.4.23	9:30-10:45	3°C, 70% bewölkt, 0-4 Bft
21.4.23	13:30-15:30	18-19°C, 20% bewölkt, windstill
2.5.23	9:30-10:30	16°C, 0% bewölkt, 0-2 Bft
4.5.23	9:45-11:45	18-19°C, 20% bewölkt, windstill
13.5.23	9:00-10:00	14°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft
22.5.23	9:30-11:30	21-22°C, 20% bewölkt, windstill
30.5.23	11:30-13:30	19-21°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft
31.5.23	8:15-9:15	14°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft
9.6.23	6:15-7:15	12°C, 0% bewölkt, windstill
3.7.23	6:30-7:30	14°C, 10% bewölkt, 0-3 Bft
18.7.23	23:00-24:00	18°C, 40% bewölkt, windstill
24.8.23	10:00-11:00	24°C, 20% bewölkt, windstill

2 Ergebnis der Bestanderfassung

2.1 VÖGEL

In der Tabelle 2 sind die Vogelarten zusammengefasst, die im Rahmen der Begehungen 2023 im Eingriffsbereich und seiner direkten Umgebung festgestellt wurden. Die Verteilung der Reviere ist in der Abb. 1 dargestellt. Insgesamt wurden bei den Begehungen 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und Umfeld) nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu ihrem Gefährdungsgrad und zum Status im Untersuchungsgebiet

Art	wiss. Name	RL BY	RL D	Le	Status	E
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			OK	NG/[B]	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			W, OK, Si	B	0
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	OK, Si	NG	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		OK	B	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	OK	B	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			OK	NG	0
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			OK, W, Si	NG	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Si	B/[B]	0
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		Si	[B]/NG	0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			W, OK, Si	NG	0
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Si	NG	0
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			OK, W	NG	0
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	OK	NG	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			W, OK, Si	NG	0
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	W, Si, OK	NG	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	OK	NG	0
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			Si	NG	0
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			Si	NG	X

RL-BY bzw. **RL D** Einstufung in der aktuellen Roten Liste Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland
 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste R extrem selten

Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum

B Brutvogel im Geltungsbereich **[B]** Brutvogel im angrenzenden Umfeld
NG Nahrungsgast im Eingriffsbereich und Umfeld **D** im Eingriffsbereich als Durchzügler nachgewiesen

Le Bevorzugter Lebensraumtyp

W Wald- und Gehölzstandorte OK Offene Kulturlandschaft Si Siedlungsbereiche Ge Gewässer/Feuchtgebiete

E Wirkungsempfindlichkeit

X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
 0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Im Geltungsbereich wurde 1 Revier der **Feldlerche** festgestellt, 2 weitere Reviere befanden sich auf Ackerflächen im nördlich angrenzenden Umfeld (Abb. 1). Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen geht das Revier im Geltungsbereich verloren. Der Verlust kann durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Bei den beiden anderen Feldlerchenrevieren kann es aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche gegenüber größeren Vertikalstrukturen wie Baumreihen, Bäumen oder Gebäuden zu einer Verlagerung dieser Reviere kommen. Aufgrund der im direkten Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation zu erwarten.

Die Kompensationsmaßnahme für den Wegfall des Feldlerchenreviers kann sich auch positiv auf das Rebhuhn auswirken, das im Umfeld festgestellt wurde (1 Individuum, Abflug).

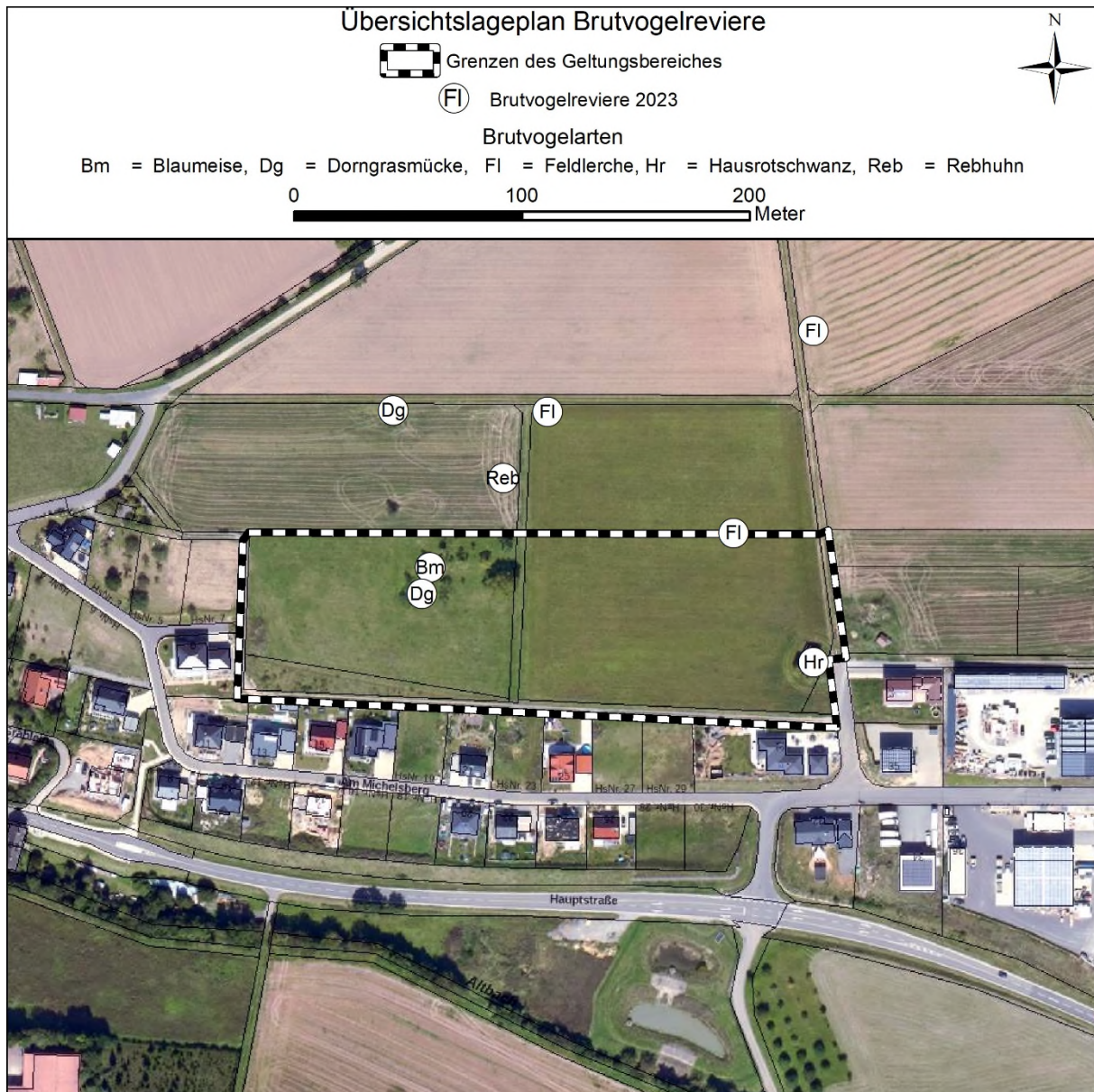


Abb. 1: Geltungsbereich und Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023

Neben der Feldlerche wurden noch Blaumeise, Dorngrasmücke und Hausrotschwanz im Geltungsbereich als Brutvogelarten festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen für diese weit verbreiteten und häufigen Arten sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die weiteren im Umfeld des Geltungsbereiches beobachteten Arten nutzten den Geltungsbereich nur zur Nahrungssuche, diese Arten sind von der geplanten Maßnahme nicht oder nur in geringem Maße betroffen. Die meisten der Arten können als weit verbreitet und häufig eingestuft werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser wenig stöempfindlichen Arten durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf diese Arten können unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden.

2.2 REPTILIEN (ZAUNEIDECHSE)

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitatstrukturen nur in kleinen Bereichen als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet (südexponierte Böschung entlang des Weges im Süden).

Das Vorkommen der Schlingnatter ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da im Plangebiet und dessen näherem Umfeld keine für die Art geeigneten Strukturen vorhanden sind.

Zauneidechsen konnten nur auf der Böschung am Weg im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches (Abb. 6) nachgewiesen werden. Es wurden bei 3 Begehungsterminen Zauneidechsen festgestellt (Tab. 3, Abb. 2). Bei der Begehung im August 2023 wurden keine Jungtiere gefunden (kein Reproduktionsnachweis).

Tabelle 3 Zauneidechsenachweise 2023

Nr.	Datum	Nachweis	Ort
1	22.05.2023	1 adultes Männchen	Fl.Nr. 1183/1
2	30.05.2023	1 adultes Weibchen	Fl.Nr. 1183/1
3	24.08.2023	1 adultes Weibchen	Fl.Nr. 1183/1
4	24.08.2023	1 adultes Weibchen	Fl.Nr. 1187/1

Bei Durchführung von Baumaßnahmen kann es zur Tötung von Individuen und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Es sind daher in diesem Fall geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

2.3 HABITATSTRUKTUREN

Im Streuobstbestand auf der Fl.Nr. 1187/1 wurden an 4 Bäumen Strukturen festgestellt, die potenziell von Fledermäusen als (Sommer-)Quartiere bzw. von höhlenbrütenden Vogelarten als Neststandort genutzt werden können (Abb. 2). Im Untersuchungsjahr wurde eine Baumhöhle von Blaumeisen als Neststandort genutzt.

Bei Rodung des Baumbestands kommt es zum Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Tabelle 3: Bäume mit Habitatstrukturen

Nr.	Baum	Durchmesser in Brusthöhe	Struktur	Besatz 2023
1	Walnuss	>60cm	Asthöhle	
2	Pflaume	40cm	Höhlen, Spalten	
3	Apfel	25cm	Höhle	Blaumeise
4	Apfel	40cm	Höhlen	

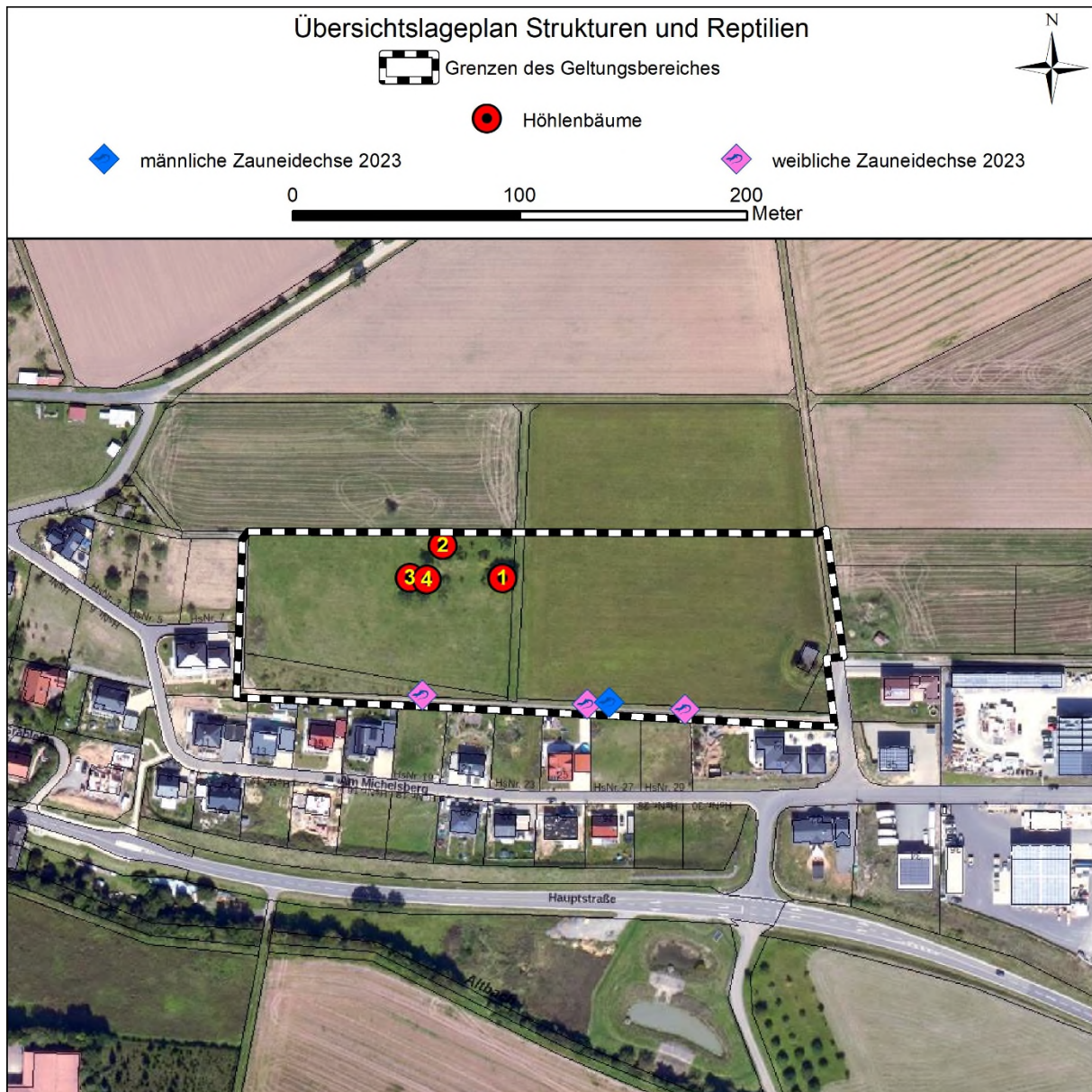


Abb. 2: Zauneidechsennachweise und Höhlenbäume 2023

3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Eingriffe werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar).
- Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerche durch den Verlust eines Reviers zu kompensieren, ist der Lebensraum (Nistgelegenheiten) durch die Anlage von geeigneten Strukturen im Umfeld zu verbessern (Lebensraumoptimierung z. B. durch Blühstreifen, Lerchenfenster o. Ä.). Die Lebensraumoptimierung ist vor bzw. zu Beginn der nächsten Brutsaison durchzuführen
 - Anlage von Blühflächen bzw. -streifen von 0,5 ha Größe in geeigneter Lage (mindestens 10 m Breite bei Streifen, mehr als 50 m Abstand von Einzelbäumen, 100 m von Vertikalstrukturen wie Waldrand, Gebäuden, Baumhecken o. ä.).
 - Alternativ können 10 Lerchenfenster (mind. 20 m² pro Lerchenfenster) sowie ein Blüh- und Brachestreifen von 0,2 ha in Äckern im Umfeld eingerichtet werden.
- Wird in den Streuobstbestand eingegriffen, sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar)
- Bei Eingriffen in den Streuobstbestand sind pro entfallendem Höhlenbaum die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
 - Sofern möglich sind die Ast- bzw. Stammabschnitte mit Höhlen zu bergen und im Umfeld wieder an Bäumen auszubringen.
 - im Umfeld sind 2 künstliche Nisthilfen (Halbhöhle, Meisenkasten oder Starenkasten) auszubringen und zu unterhalten
- Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen ist die Vegetation an der Böschung am Weg im südlichen Teil des Geltungsbereiches zum Baubeginn durch regelmäßige Mahd möglichst kurz zu halten, um den Bereich für Zauneidechsen unattraktiv zu halten.
- Die Böschung ist vor Baubeginn an mindestens 4 Terminen bei günstigen Witterungsbedingungen (April-Juni) auf Vorkommen der Zauneidechse hin zu kontrollieren. Werden Zauneidechsen festgestellt, sind diese abzufangen und an vorbereiteten Ersatzhabitaten im Umfeld des Geltungsbereiches umzusetzen. Die Begehungen sind dann solange fortzusetzen, bis an 3 folgenden Terminen keine Nachweise mehr gelingen.

[**CEF-Maßnahme**] Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind im Geltungsbereich bzw. im Umfeld in geeigneter Lage 3 Habitatstrukturen für Zauneidechsen anzulegen:

Dazu werden Mulden von jeweils ca. 1-2m² Fläche ca. 0,8-1 m tief ausgehoben. Die Mulden werden mit Steinen (10-30 cm Kantenlänge, frostfest) bis ca. 30-50 cm über Bodenniveau verfüllt. In den südlichen Randbereichen der Mulden werden als Eiablagemöglichkeiten Sandhaufen angeschüttet. Die Steinhaufen können mit Totholz, Reisig o. Ä überdeckt werden, der Aushub der Gruben kann an den Nordseiten der Steinhaufen angeschüttet werden.

Gegebenenfalls ist die Fläche mit den Habitatstrukturen mit einem Reptilienzaun abzugrenzen.



Abb. 3: Ackerbrache Fl.Nr. 1183/1, Blick nach Westen (03.04.2023)



Abb. 4: Feldscheune Fl.Nr. 1183/1, Blick nach Norden (03.04.2023)



Abb. 5: Kleiner Streuobstbestand im nordöstlichen Teil von Fl.Nr. 1187, Blick nach Westen (03.04.2023)



Abb. 6: Höhlenbaum im Streuobstbestand im nordöstlichen Teil von Fl.Nr. 1187 (03.04.2023)



Abb. 7: Feldweg im südlichen Teil des Geltungsbereiches, Zauneidechsenachweis, Blick nach Osten (03.05.2023)



Abb. 8: Pferdeweide auf Fl.Nr. 1187, 1187/1, Blick nach Südosten (02.05.2023)

4 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166, München, 384 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2016): Stand 2016. Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 29 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Augsburg.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschr. f. Feldherpetologie, Beiheft 7, Laurenti-Verlag, Bochum, 176 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

Bearbeiter

Dipl. Biol. Helmut Stumpf